

Teilweise Neufassung der Schießstand-Richtlinien

Die mit der Neuauflage der Schießstand-Richtlinien 1995 abgeschlossene Überarbeitung hatte neben einer Umstrukturierung anlassbezogen als Schwerpunkte insbesondere ausführliche Bestimmungen zum vorbeugenden Brandschutz und zur allgemeinen Bauausführung geschlossener Schießstände.

Bereits 1996 wurden weitere Änderungen in den maßgeblichen Gremien in Angriff genommen, die nun für drei Teilbereiche der Schießstand-Richtlinien vorliegen. Im einzelnen beziehen sich die vorgesehenen Änderungen auf folgende Punkte:

- 4.7.8 Anordnung von Scheiben auf Zwischenentfernungen
- 7. Vogelschießstände
- 10. Anlage zum Anhang als "Technische Richtlinie für Geschossfangsysteme"

Kurze Erläuterung der geänderten bzw. ergänzenden Passagen der Richtlinien

Die Änderungen und Ergänzungen (Stand Januar 2000) haben in einer kurzen Übersicht folgende wesentliche Inhalte:

4.7.8 Anordnung der Scheiben auf Zwischenentfernungen

Die bisher in den Schießstand-Richtlinien vorgegebenen Regelungen zur Anordnung von Scheiben auf Zwischenentfernungen der Schießbahnlänge (z.B. Scheibenaufstellung auf 25 m in 50 m langen Schießbahnen) verlangten bei offenen Schießstätten bisher immer ein eigenes Geschossfangsystem hinter den jeweiligen Scheibenstandorten. Die Umsetzung dieser Vorschrift bedingt oft sehr aufwendige und auch kostenintensive Vorrichtungen, um die Schießbahnen auf mehrere Distanzen unter Beibehaltung des Schützenstandorte nutzen zu können.

Durch aktuelle Neukonstruktionen bei den Scheibenzugsystemen (z.B. obenliegende Scheibenzüge) und aufgrund damit sich ergebenden sicherheitstechnischen Überlegungen sind hier ohne Beeinträchtigung der Benutzer eines Schießstandes und der Allgemeinheit, speziell der Nachbarschaft sowie Umgebung von Schießstätten, u.U. Vereinfachungen möglich. Diese haben auch Kosteneinsparungen und teilweise Lärminderungen zur Folge. Die Neuregelung beinhaltet zur Wahrung des Bestandschutzes bei bestehenden Schießstätten auch die bisherigen Formulierungen und sicherheitstechnischen Forderungen.

Es kann nach den neuen Vorschriften in Einzelfällen unter Verwendung von durchdringbaren Scheibenträgern und bei obenliegenden Scheibenzuganlagen auf eigene Geschossfangsysteme auf Zwischenentfernungen in den Schießbahnen verzichtet werden. Eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Anwendung dieser Neuregelungen stellen aber mit der Schießstandbreite und Durchschusshöhe korrespondierende Geschossfangsysteme mit Fangdächern, besser noch geschlossene Geschossfangkammern, als Abschluss der Schießbahnen dar. Es muss auch darauf geachtet werden, dass die Scheibenzentren beim Aufstellen der Scheiben auf Zwischenentfernungen so positioniert werden müssen, dass die Geschosse von den Geschossfangsystemen an Ende der Schießbahnen sicher aufgenommen werden. Dies dürfte in Einzelfällen – insbesondere bei Scheibenposition 50 m in 100 m langen Schießbahnen - bedeuten, dass u.U. die schießsportlich vorgegebenen Höhen der Scheibenzentren nicht zwingend eingehalten werden können.

Interessant dürfte die Neuregelung insbesondere für 25m-Schießstände sein. Auch eine Vorverlegung der Schützenstände in die Schießbahn ist bei offenen Schießstätten unter Beachtung strenger Auflagen und bei Errichtung zusätzlicher Hochblenden möglich. Durch die neuen schießstandbaulichen Bestimmungen wird zukünftig bei solchen offenen Anlagen bei korrekter Bauweise ein Eintrag von Geschossmaterial innerhalb der Schießbahnlänge vermieden.

7. Vogelschießstände

Die Ergänzungen für diese in einigen regionalen Bereichen durchgeführte schießsportliche Betätigung beziehen sich weitgehend auf die Gestaltung der Ziele (aus Holz und dergleichen gefertigte

vogelähnliche Silhouetten) und die bauliche Ausführung der Geschossfangkästen. Auch wurde ein Schießen mit Luftdruck-, Federdruck- und CO₂- Waffen in die Richtlinien aufgenommen. Die für eine Nutzung bei Vogelschießständen zulässigen Waffen- und Munitionsarten werden unter Beibehaltung der bisherigen Obergrenze der maximal zulässigen Bewegungsenergie der Geschosse erweitert, ein Schießen mit üblichen Bleischrot ist nur unter besonderen Bedingungen – Vorhandensein eines ausreichend dimensionierten und geeigneten Geschossfanges - möglich. Bei den Konstruktionszeichnungen für die Geschossfänge wurde eine bisher vorhandene Skizze geändert und eine neue hinzugefügt.

10. Technische Richtlinie für Geschossfangsysteme

Im Anhang der Schießstand-Richtlinien werden die technischen Anforderungen an neue Geschossfangsysteme hinzugefügt. Diese können den Herstellern solcher Systeme als verbindliche Planungshilfe dienen und legen die technisch erforderlichen Mindestanforderungen an Geschossfänge fest. Die Richtlinie soll dem Nutzer / Verbraucher einen größtmöglichen Schutz vor Ausführungs- und Sicherheitsmängeln bieten.

Zudem wird beabsichtigt, diese Richtlinie als einen Baustein bei der Typenzulassung solcher Geschossfangsysteme durch den Deutschen Schützenbund bzw. der Arbeitsgruppe der Schießstandsachverständigen einzusetzen. Es hat sich nämlich wiederholt in der Praxis gezeigt, dass vereinzelt von verschiedenen Firmen nicht oder weniger geeignete Geschossfangsysteme hergestellt bzw. angeboten wurden. Durch die vorliegende Richtlinie und einer damit verbundenen langfristig geplanten Typenzulassung sollen zukünftig solche - auch sicherheitstechnisch nicht unbedenkliche - Fehlinvestitionen für die Betreiber von Schießstätten verhindert werden.